

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 8/2008 VOM 14. JULI 2008

Inkraftsetzung zweier neuer Bestimmungen im Kotierungsreglement

*Beschluss der Zulassungsstelle vom 10. April 2008
Inkrafttreten: 1. September 2008*

I. AUSGANGSLAGE

Die Emittenten sind gemäss den Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Kotierung der SWX Swiss Exchange (SWX) verpflichtet, bestimmte Informationen der SWX bekannt zu geben (Art. 64 ff. Kotierungsreglement). Die SWX entwickelt zurzeit ein neues Informatiktool zur Übermittlung und Verarbeitung dieser Daten. Das elektronische Tool soll dazu dienen, die Gesellschaften bei der Erfüllung der bestehenden Meldepflichten zu unterstützen. Insbesondere die Übermittlung der Meldungen und die nachfolgende Verarbeitung soll vereinfacht werden.

Weiter sieht der neue Art. 19 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV-EBK) vor, dass die an der SWX kotierten Gesellschaften die Meldung betreffend die Offenlegung von Beteiligungen gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) über eine elektronische Veröffentlichungsplattform bekannt zu geben haben, die von der Offenlegungsstelle (d.h. von der SWX) betrieben wird.

II. NEUE BESTIMMUNGEN IM KOTIERUNGSREGLEMENT ALS RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR EINE NEUE NUTZUNGSRICHTLINIE

Die Einzelheiten der Nutzung der beiden elektronischen Tools werden in einer Nutzungsrichtlinie geregelt. Um der Zulassungsstelle eine entsprechende Kompetenz zum Erlass der Richtlinie einzuräumen, werden ins Kotierungsreglement zwei neue Delegationsnormen aufgenommen (Art. 75b f.).

III. INKRAFTSETZUNG

Die neuen Bestimmungen treten am **1. September 2008** in Kraft.

Das revidierte Kotierungsreglement ist sofort unter http://www.swx.com/download/about/publications/rules_listing_de.pdf abrufbar.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2008_de.html

